

Kleine Bemerkungen zu Griechischen Rednern.

1.

[Dem.] g. Neaer. § 90 ἔπειτα μετὰ ταῦτα παρανόμων γραφὴν ἐποίησε κατ' αὐτοῦ τῷ βουλευμένῳ Ἀθηναίων, καὶ ἔστιν εἰσελθόντα εἰς τὸ δικαστήριον ἐξελέγξαι ὡς οὐκ ἄξιός ἐστι τῆς δωρεᾶς κτλ. καὶ ἦδη τοῖς τοῦ δήμου δόντος τὴν δωρεάν . . . παρανόμων γραφῆς γενομένης . . . καὶ ἀφείλετο τὸ δικαστήριον.

In seinen inhaltreichen Studien über Att. Staatsrecht und Urkundenwesen 1878 S. 251 ff. berührt Hartel diese Stelle und meint bei Gelegenheit der Bestimmung des Zeitpunkts der *γραφὴ παρανόμων* gegen gewöhnliche parlamentarische Anträge, es sei hier der Ausdruck *γο. π.* in weiterem Sinne gebraucht und entspreche der aus inschriftlichen Civitätsdecreten bekannten nachträglichen gerichtlichen Dokimasie, während Fränkel, Die Att. Geschworenengerichte S. 37, noch die Möglichkeit wörtlicher Auffassung zugab. Letzteres ist das Richtige. Die Dokimasie erscheint inschriftlich zuerst C. I. A. II n. 223, also nach der Zeit der Rede g. Neaera (bei den Plataeern § 105. 106 liegt die Sache ja anders), so dass Meier zu Ross' Demen S. 42 wenigstens annähernd das Richtige traf. Näheres aus einer vor längerer Zeit von mir angestellten Untersuchung anzuführen kann ich mir erlassen, da jetzt alles aufs beste geordnet vorliegt bei Buermann, Animadversiones de tit. Att. quibus civitas alicui confertur sive redintegratur 1879, die mir soeben durch des Verf. Freundlichkeit zugehen.

Auch Vit. X Or. 835 (Archinos und Thrasybul) ist die *γο. παρανόμων* wörtlich zu nehmen, nicht mit Hartel S. 257. 275 im weiteren Sinne. Aesch. g. Ktes. § 195 braucht ja den gleichen Ausdruck, und schon dies Uebereintreffen dreier Stellen, einschliesslich der R. g. Neaera, verbietet an eine ungenau gewählte Bezeichnung

zu denken. Darnach ist denn auch zu beurtheilen, was Max. Plan. zu Hermog. V 343 W. und schol. Laur. Schultz. zu Aeschines in rhetorischer Zuspitzung über das *τίμημα* berichten. Man sieht, es stimmt alles und das *μετὰ ταῦτα* der Rede gegen Neaera findet seine volle Bestätigung.

Hinsichtlich der 'folgenden Volksversammlung', in deren Auffassung Hartel S. 173 (vgl. Demosth. St. 2, 67 ff.) und Buermann S. 358 nicht übereinstimmen, trage ich nach Dem. g. Mid. § 162 *προεβούλευσεν ἢ βουλή κτλ.* (es handelt sich um einen Administrativbeschluss) *εἰς τὴν ἐποῦσαν ἐκκλησίαν . . . παρελθών . . .* Dazwischen liegt keine erste Versammlung, und das ist die Hauptsache.

2.

[Dem.] g. Leochar. § 36 . . . *καὶ ἐν τῇ τῶν ἀρχόντων ἀγορᾷ . . .*
 — 39 *ἐπειδὴ τοίνυν ἐπὶ τοῦτων πάντων ἀπετίγγανε, ταῖς παρελθούσαις ἀρχαιρεσίαις ταύταις παρσκευασάμενός τις τῶν δημοτῶν ἤξιον οὕτως ἐγγράφεισθαι κτλ.* Lipsius hat in den N. Jbb. f. Phil. 1878, 299 ff. mit dem Beweise einer Demeneinführung am Jahresanfang aus Lys. 21, 1 ff. gezeigt dass man aus einem vielgelesenen Schriftsteller noch neue Thatsachen erheben kann. In Bezug auf die Folgerungen aber für den Akt der Einführung überhaupt und die Behandlung der oben ausgehobenen Stelle erlaube ich mir einige Bemerkungen. Aus Isae. 7, 27 f. ergibt sich allerdings nur 'um die Zeit der Pythien' also Bukatios = Metageitnion, und es kann sehr gut später gewesen sein. Gilbert's (Beiträge S. 10) Ansatz der *ἀρχόντων ἀγορά* § 36 'nach den Dionysien' lässt sich, glaube ich, aus derselben Rede entgegenhalten, dass dann Leostratos bei seinem dritten Versuche doch wol die Dionysien statt der *ἀρχαιρεσίαι* § 39 gewählt haben würde. Lipsius bezieht sowol hier als bei Isaeos *ἀρχαιρεσίαι* auf Staatsämterwahlen, die er nach C. I. A. II n. 416 an das Jahresende legt, während er die *ἀρχόντων ἀγορά* als Demenämterwahl nach der Lysiasstelle an den Jahresanfang setzt und mit jenen die Einführung der Adoptierten, mit dieser die der wirklichen Söhne verbunden sich denkt. — Ich kann mich erstens von der Unmöglichkeit *ταῖς παρελθούσαις ἀρχαιρεσίαις ταύταις* auf *ἐν τῇ τῶν ἀρχόντων ἀγορᾷ* als etwas gleichartiges zurückzubeziehen nicht überzeugen. Letzteres mag technisch sein für Demenwahlen; ersteres wird gelegentlich von Staatswahlen gesagt, ist aber zugleich der allgemeinere Ausdruck, der dann auch wol auf Demenwahlen übertragen werden kann. Die staatsrechtliche Terminologie steht nicht so fest bei den Athenern, wenigstens können wir das nicht beweisen. Zweitens müssten dann die Ein-

tragungen mindestens theilweise an den Staatsarchairesien vorgenommen sein, wo die Demoten grossentheils in Athen waren oder sein konnten. Solche Akte werden aber doch in den Demen stattgefunden haben, von deren Sonderleben Demosth. g. Eubul. ein so anschauliches Bild gibt. Endlich kommt mir eine durchgehende Trennung der Einführung adoptierter und wirklicher Söhne nicht wahrscheinlich vor.

Wenn aber, und hierin stimme ich wieder mit Lipsius überein, die Einführung am Jahresanfang nach Lys. 21, 1 feststeht, für Demosthenes den Redner wenigstens wahrscheinlich ist, so hindert ja nichts die Demenarchairesien um deswillen an den Jahresanfang zu setzen und nicht wegen der Isäosstelle, wie es früher meist geschah.

3.

Aeschines g. Ktes. § 28 ff. ist *καὶ οἱ τῶν δημοσίων ἔργων ἐπιστάται* mit dem letzten Herausgeber zu streichen, denn das soll ja erst aus dem Gesetze erschlossen werden, und wenn *ἐπιστάται* darin stände, wäre § 30 überflüssig.

Ziel der Argumentation ist hier das gleiche wie § 14 ff. Man wundert sich sogar nach jener ersten hier von § 24 an eine fernere Auseinandersetzung zu finden, welche freilich das Theorikenamt neu hereinzieht, im weiteren Verlaufe aber es wieder fallen lässt, um bloss die Beamtenqualität des Bauherrn noch einmal zu erschliessen. Angenommen dass in 24—30 ein durch die Gegenrede (§ 113) hervorgerufener Nachtrag vorliegt (Kirchhoff, Abh. Berl. Ak. 1875 S. 66), so bleibt doch befremdlich, dass es auf keine Weise gelingen will, die Gesetzesbestimmungen, von denen an beiden Stellen die Argumentation ausgeht, in Uebereinstimmung zu bringen. An der zweiten Stelle sind sie durchaus zusammenhängend und verständlich, sie nehmen auf Dokimasie bezug. An der ersten tritt Rechenschaftspflicht hinzu. Entfernt man daselbst nach Westermanns (Leipz. Jubil.-Pr. 1859, 23) durchaus richtiger Beobachtung die ungeschickt gestellten Worte *ἐπειδὴ καὶ αἱ κληρωταὶ ἀρχαὶ οὐκ ἀδοκίμαστοι ἀλλὰ δοκιμασθεῖσαι ἄρχουσι*, welche natürlich nur Zusatz des Redners sein könnten, (im ganzen Aeschines findet sich keine den § 14, 15 ähnliche Verbindung), — so fehlen die Loosämter, welche doch die Einleitung § 13 voraussetzt; dafür kommen die *ἐπιστάται* hinzu, an deren Entfernung natürlich nicht zu denken ist. Die Schlussworte *καθάπερ καὶ τὰς ἄλλας ἀρχὰς* setzen voraus dass dies Gesetz nicht alle Kategorien berücksichtigt. Die Argumentation des Redners ist weder materiell noch stilistisch geschickt. Aber bessern wollen ausser in einzelnen für die Sache

unwesentlichen Dingen ist hier gänzlich aussichtslos. Die Verschiedenheit gegenüber der zweiten Stelle ist trotz vielfacher Berührungen festzuhalten und der Gedanke an eine Verbindung mehrerer Gesetzesbestimmungen seitens des Redners naheliegend. Man sieht auf alle Fälle, mit einer wie unsicheren Grundlage für weitere Combinationen wir es hier zu thun haben.

4.

Aesch. g. Tim. § 33 ὑμεῖς δ' ἔτι προσέθεσθε καινὸν νόμον μετὰ τὸ καλὸν παγκράτιον καθ' ἑκάστην ἐκκλησίαν ἀποκληροῦν φυλὴν ἐπὶ τὸ βῆμα ἧς προσδρεύσει. καὶ τί προσέταξεν ὁ τιθεὶς τὸν νόμον; καθῆσθαι κελεύει τοῖς φυλέτας βοηθοῦντας τοῖς νόμοις κτλ. G. Ktes. § 4 τῆς δὲ τῶν δητόρων ἀκοσμίας οὐκέτι κρατεῖν δύναται οὐθ' οἱ νόμοι οὐθ' οἱ πρυτάνεις οὐθ' οἱ πρόεδροι οὐθ' ἡ προσδρεύουσα φυλὴ, τὸ δέκατον μέρος τῆς πόλεως. Die Einrichtung der *πρ. φυλή* fand zu Aeschines Zeit statt, ob gerade aus dem an erster Stelle beschriebenen Anlass, könnte, wenn etwas darauf ankäme, dem Zeugen gegenüber bezweifelt werden¹. Sie bestand nach der zweiten Stelle noch in den dreissiger Jahren des 4. Jh. und wahrscheinlich noch länger. Schäfer Dem. 2, 291 denkt an eine Rathshyle; ich würde Ekklesiophyle vorziehen, nicht wegen *δέκατον μέρος*, denn das ist rhetorische Hyperbel (es für ein Glossem zu halten finde ich keinen Anlass) und das Scholion hat keine Bedeutung, sondern weil es um des Zusammenhangs willen (*τοὺς φυλέτας* u. s. w.) natürlicher scheint. [Dem.] g. Aristog. 1, 90 οἱ πρίτανις, οὐ κῆρυξ, οὐκ ἐπιστάτης, οὐχ ἡ προσδρεύουσα φυλὴ τούτου κρατεῖν δύναται ist freie Imitation der zweiten Stelle.

Foucart, *Annuaire de l' association etc.* X (1876) 137 will *προσεδορ.* an allen drei Stellen nach Massgabe einiger Ephebeninschriften des 2. Jh. Der Ausdruck sei unpassend, ein Grammatiker habe an allen drei Orten an Stelle der von ihm nicht mehr gekannten *προσδρεύουσα φυλή* das bekanntere *προεδρ.* hineincorrigiert. Ich würde das erste nicht zugeben. Das zweite ist mir ganz unwahrscheinlich und weil wer nach Inschriften Texte corrigiert, an sich im Vortheile ist, sei es erlaubt auf die Gefahr hin

¹ Aus den reichen und manchmal ganz allein stehenden Nachrichten der aeschineischen Reden würden wir ja noch mehr und mit grösserer Sicherheit lernen, wenn controlierende Parallelberichte häufiger wären. Ich erinnere an die tendenziös gehaltene Betrachtung über die Theorikenvorsteher im Anfange der Ctesiphontea. Aus Nachrichten des Aeschines ferner, verbunden mit dem was wir über Lykurg wissen, geht hervor, dass Eubulos der erste Staatsschatzmeister in Athen zufolge unserer Ueberlieferung war.

breit zu werden, nur einen Grund anzudeuten. Ich nehme an dass über das Verhältniss der Aristogeitonrede zu älteren Vorlagen kein Zweifel mehr besteht, denn den neuerdings wieder in den Miscell. crit. 559 ff. niedergelegten Ausführungen Cobets kann ich nicht nachkommen. Demnach müssten die Correcturen der Aeschinesreden vor der Verfertigung der Aristogeitonrede gemacht sein, aber damals traf ja der von Foucart geltend gemachte Grund der Correctur doch noch nicht zu. Oder nachher, — dann wäre noch unbegreiflicher, wie nicht an einer von drei Stellen wenigstens eine Variante geblieben wäre.

5.

Aesch. g. Ktes. § 154 handelt von der Vorstellung der Söhne im Kriege Gefallener. Dass die Sitte in den dreissiger Jahren des 4. Jh. nicht mehr bestand, jedenfalls lange kein Fall vorgekommen war, muss man nach den Ausdrücken der Rede als feststehend annehmen. Nicht nothwendig dagegen ist es dass Aeschines den Akt in allen Einzelheiten genau schildert, denn auf Nachlässigkeit oder Nichtwissen beruhende Versehen kommen bei ihm nicht nur in historischen Dingen vor. Bekannt ist Schäfer's Dem. 3 B, 33 Combination dieser Stelle mit dem Zeugnisse des Aristoteles bei Harp. περίπολος (vgl. Phot. περίπολος Poll. 8, 105) τὸν δεύτερον ἐναυτὸν ἐκκλησίας ἐν τῷ θεάτρῳ γενομένης περιπολοῦσι τὴν χώραν καὶ διατρίβουσιν ἐν τοῖς φυλακτηρίοις, — während Dittenberger De eph. Att. 12 für alle Epheben ein erstes Uebungsjahr in der Stadt, ein zweites auf dem Lande und bei Aesch. Gesandtsch. § 167 ἐκ παιδῶν μὲν γὰρ ἀπαλλαγείς περίπολος τῆς χώρας ταύτης ἐγερόμην δὲ ἔτη καὶ τοῦτων ὑμῖν τοὺς οὐνεφῆβους κτλ. ungenauen Ausdruck (περίπ. für ἔφηβος.) annimmt. Aber zu ungenauem Ausdrucke einer so einfachen Thatsache ist kein Anlass und die zweijährige Peripolie, in dieser Weise bezeugt, ist das Sicherste an der ganzen Sache. Was Aristoteles betrifft, so bleibt noch die neuerdings wieder empfohlene Erklärung Müller's Fr. hist. Gr. 2, 112: Aristoteles meine eine Ekklesie 'exeunte τῆς ἡβῆς biennio quod excipiebat alterum biennium τῶν περιπόλων'. So lange indessen für die Ermittlung des uns unbekanntem Zusammenhangs eines allerdings nicht direct überlieferten Zeugnisses der Wortlaut irgend welche Rücksicht verdient, ist diese, meine ich, die unwahrscheinlichste Erklärung von allen. Ob darum von dem Satze des Aeschines eine Ausnahme für die Waisenkinder galt und wie sich dazu das Zeugnis des Aristoteles verhält, das muss jedem erlaubt sein sich zu denken, wie er will.